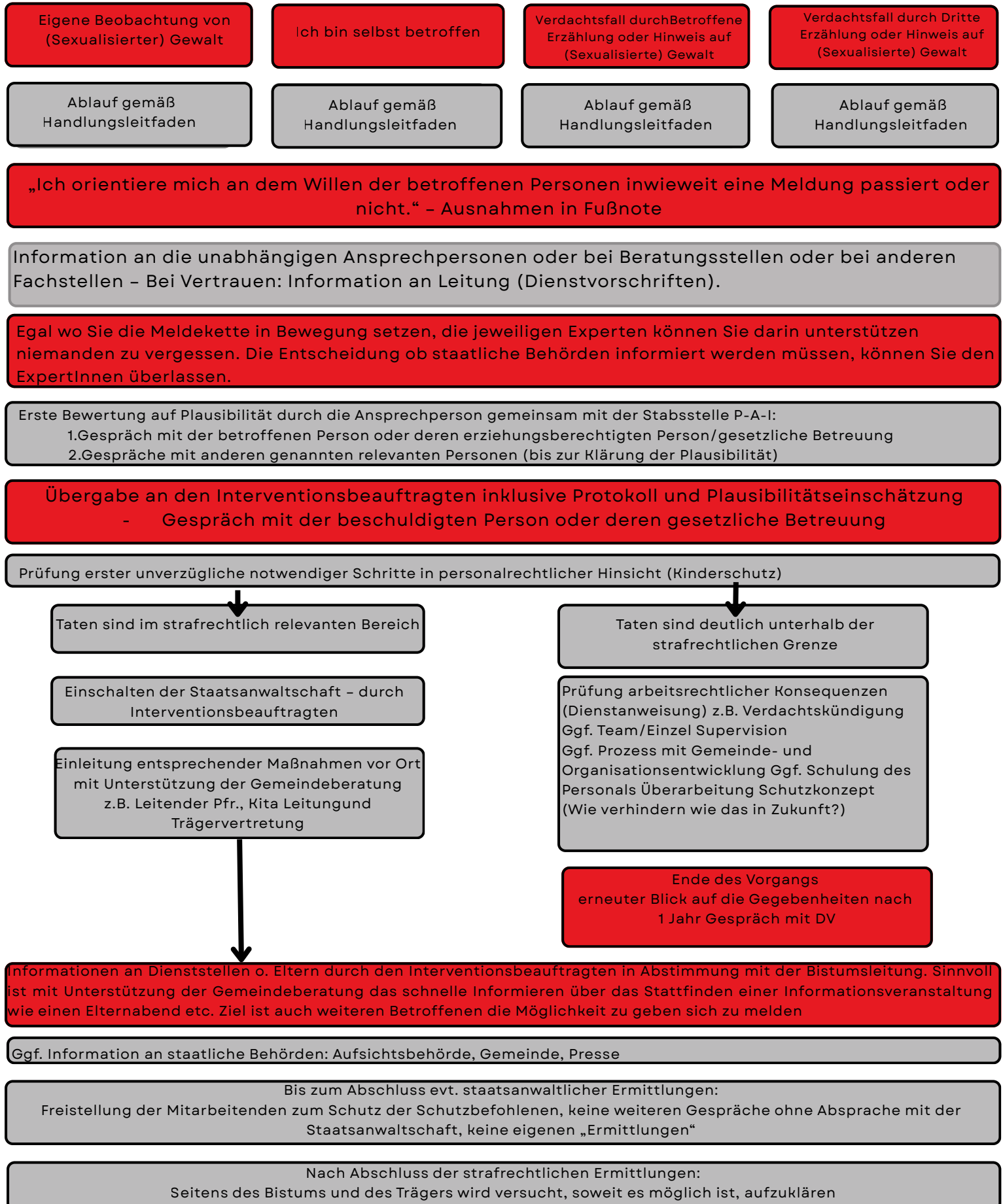


BEISPIEL ABLAUF INTERVENTION



Vorwürfe werden durch die Staatsanwaltschaft bestätigt

Bei mitarbeitenden Laien

Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (Dienstanweisung)
Ggf. Team/Einzel Supervision Ggf. Schulung des Personals Überarbeitung Schutzkonzept (Wie verhindern wir das in Zukunft?)

Ende des Vorgangs

Keine weiteren Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft

**Ende des Vorgangs
Rehabilitation der MA
Rehabilitation der Einrichtung**

Informationen an Betroffene:

Über den jeweils aktuellen Sachstand werden die meldenden Personen, soweit dies aus Datenschutz-rechtlicher Sicht möglich ist, informiert und wensich jeweils neue Erkenntnisse ergeben.

Information zu mögl. staatsanwaltlichen Ergebnissen:

Freispruch = gerichtliche Entscheidung nach Hauptverhandlung

Einstellung = Verfahren endet ohne Urteil

Gründe für eine Einstellung des Verfahrens:

- Kein hinreichender Tatverdacht: für eine Anklage reicht die Beweislage nicht
- Wegen Geringfügigkeit: Tat wurde wahrscheinliche begangen, aber zur „gering“ um weiter zu verfolgen
- Gegen Auflage oder Weisungen: hinreichende Tatverdacht aus Opportunitätsgründen keine Anklage
- Wegen anderer Straftat: andere Taten werden verfolgt – andere fällt nicht ins Gewicht
- Wegen fehlender Prozessvoraussetzungen: z.B. Verjährung, fehlender Strafantrag – keine Entscheidung über Schuld

Wer unterstützt?

Ansprechpersonen:

- Prüfung der Vorfälle
- Gespräche mit möglichen Betroffenen
- Interventionsbeauftragte/r:
- Gespräche mit beschuldigten Personen
- Weitergabe der Informationen an Behörden
- Stabsstelle P-A-I (Prävention – Anerkennung und Hilfe – Intervention):
- Kontakt zu verschiedenen Stellen
- Informationen zur Erkennung von (sexualisierter) Gewalt
- Begleitung und Prozessverantwortung
- Gemeinde- und Organisationsberatung:
- Begleitung des irritierten Systems vor Ort

Personalabteilung des Bistums: Hilfe bei den Themen Kündigung, Abmahnung und Freistellung, Unterstützung von Gespräch mit Mitarbeitenden, Hilfe bei der Erstellung von Dienstanweisungen

[Handlungsleitfaden](#) zum Download

Ausnahmen von der Schweigepflicht:

Erhebliche Gefahr für:

- Leben,
- körperliche Unversehrtheit,
- Freiheit,
- Schutz von Kindern/Kindeswohlgefährdung

Personen ohne Schweigepflicht / Seelsorgegeheimnis / Beichtgeheimnis:

Es gilt:

- Es gibt keine staatliche Anzeigepflicht
- Aber: **arbeitsvertragliche Pflichten** beachten → Meldepflicht (siehe Interventionsordnung)